

Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide

vom 16.02.2010 gültig ab: 01. April 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 15.05.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Ergänzt durch die Erste Satzung zur Änderung am 27.03.2013
Ergänzt durch Zweite Satzung zur Änderung am 22.10.2013
Ergänzt durch Dritte Satzung zur Änderung am 17.12.2013

§ 1 Träger

- (1) Die Kindertageseinrichtungen (Kitas) der Gemeinde Elsterheide
Kita „Rasselbande“ Bluno, Dorfaue 35,
Kita „Lutki“ Bergen, Am Anger 36,
Kita „Gänseblümchen“ Tätzschwitz, Am Wiesengrund 5,

befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elsterheide und verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

- (2) Zweck der Kitas als Betrieb gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderkrippen, der Kindergärten und der Horte verwirklicht. Näheres ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Kitas sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Kitas dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kitas.
- (5) Die Gemeinde Elsterheide erhält bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.

Das pädagogische Personal der Tageseinrichtung arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Der Besuch ist freiwillig.

§ 3 Bereitstellung der Plätze

Der Träger stellt bedarfsgerechte Plätze

in der zweisprachigen Kita „Lutki“ Bergen für die Betreuung von
Krippenkinder nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis 3 Jahre,
Kindergartenkinder von drei bis sechs/sieben Jahren,
Hortkindern bis Vollendung der 4. Klasse und
Integrationskinder bis zu 3 mögliche Plätze bereit.

in der Kita „Rasselbände“ Bluno für die Betreuung von
Krippenkinder von einem Jahr bis drei Jahren;
Kindergartenkindern von drei bis sechs/sieben Jahren,
und Hortkindern bis zur bis Vollendung der 4. Klasse bereit.

in der Kita „Gänseblümchen“ Tätzschwitz für die Betreuung von
Krippenkinder nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis 3 Jahre,
Kindergartenkindern von drei bis sechs/sieben Jahren,
und Hortkindern bis zur bis Vollendung der 4. Klasse bereit.

§ 4 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Elsterheide für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In der Kindertageseinrichtung Bergen, Bluno und Tätzschwitz werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 10 Stunden
2. bis zu 9 Stunden
3. bis zu 6 Stunden
4. bis zu 4,5 Stunden

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten.

1. bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
2. bis zu 5 Stunden

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(4) Für die Betreuung in den Ferien wird zusätzlich pro Tag ein Betreuungsgeld von 2,00 EURO erhoben, wenn die Betreuungszeit über 6 Stunden beträgt. Diese Regelung gilt in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag/Gastplatzvertrag „Hort - Frühhort“ 6 h.

§ 5 Inanspruchnahme eines Gastplatzes in der Kindertageseinrichtung

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei den Kindertageseinrichtungen schriftlich vor der Aufnahme von den Personenberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag/Gastplatzvertrag) zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde Elsterheide betreut.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung

„Lutki“	Bergen	ist durchgehend von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
„Rasselbande“	Bluno	ist durchgehend von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
„Gänseblümchen“	Tätzschwitz	ist durchgehend von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) wobei die Zahl der Brückentage nicht mehr als 10 Tage betragen soll.
2. zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr.

§ 7 Ab- und Änderungsmeldungen

Abmeldung

- Durch den Erziehungsberechtigten

Eltern können ihr Kind vom Besuch der Tageseinrichtung abmelden.

Die Abmeldung bedarf der Schriftform und erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsende.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in den Hortbereich überwechselt.

Die Abmeldung von Kindern der 4. Klasse Hort erfolgt zum Schuljahresende ohne schriftlichen Antrag.

- Durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum Monatsende durch schriftliche Kündigung ausgeschlossen werden, wenn

- es über vier Wochen unentschuldig fehlt,
- der Elternbeitrag zwei Monate nicht entrichtet wurde.

In begründeten Fällen kann der Betreuungsvertrag auf Antrag der Eltern ruhen, (z.B. längere Spezialbehandlung wie z. B. ein Kuraufenthalt von mindestens 4 Wochen Dauer).

§ 8 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht durch die Gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Sachsen.

§ 9 Gebühren

- (1) Eltern, die ihr Kind in die Kindertageseinrichtung zur Betreuung schicken, müssen gemäß § 15 SächsKitaG für diesen Platz einen monatlichen Beitrag, den Elternbeitrag, entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge für den Kinderkrippenbereich und den Kindergartenbereich in der Kindertageseinrichtung und für den Hort, unterteilt nach Betreuungszeiten, Familienverhältnissen und Kinderzahlen sind in der Anlage beigefügter Tabelle dargestellt.

Für die Bestimmung der Beitragshöhe nach Kinderzahl werden alle zur Familie gehörenden Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Reihenfolge ihres Lebensalters gezählt. Absenkungen sind vorzusehen bei Alleinerziehenden, Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung des Freistaates Sachsen besuchen (§ 15 Abs. 1 SächsKitaG).

- (3) Für eine Betreuung der Kinder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus und für die Betreuung von Gastkindern wird
im Krippenbereich 4,00 €
im Kindergartenbereich 2,00 €
im Hort 2,00 €
pro angefangene Stunde erhoben.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Elsterheide zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Elsterheide, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,

4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 4 Mitglieder betragen. Sie soll 7 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält.
Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Elsterheide sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 Sozialklausel

(1) Fehlt ein Kind krankheitsbedingt länger als einen Monat, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ein Antrag auf Beitragsfreiheit an die Gemeinde Elsterheide gestellt werden.

§ 13 Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zu Veränderungen des Elternbeitrages oder der Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt führen oder führen können, sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses der Gemeinde Elsterheide und dem Jugendamt beim Landratsamt Bautzen mitzuteilen.

§ 14 Verpflegungskostenersatz

Nimmt das Kind an der Verpflegung in der Einrichtung teil, ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungskostenersatzes kann in der jeweiligen Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

§ 15 Anpassung der Elternbeiträge

Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. der Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen sind Anpassungen der Elternbeiträge möglich. Die Neuregelungen bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 16 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit seiner Änderung durch die Dritte Satzung zur Änderung nach ihrer Bekanntgabe einschließlich der Anlagen ab 01. Februar 2014 in Kraft.

Elsterheide, den 17.12.2013

Koark
Bürgermeister



Hinweis:

Sätze 1-3 aus § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koark
Bürgermeister



Anlage 1

Gebührenregelung der Kindertageseinrichtung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 15.05.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide in seiner Sitzung am am 16.02.2010 folgende Gebührenregelung beschlossen:

1. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, indem das Kind die Einrichtung besucht. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten u. a. führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Der Elternbeitrag ist im laufenden Monat bis zum 15. zu entrichten. Das Essengeld und Getränkegeld ist einen Monat rückwirkend bis zum 15. zu zahlen.
2. Grundsätzlich sind für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen. Die gesetzlichen Ermäßigungen gemäß § 15 SächsKitaG bei Verringerung der Betreuungszeit, für Alleinerziehende und die Ermäßigung unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind in der Anlage 2 – Gültige Elternbeiträge – geregelt. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.
3. Als Zählkinder werden die Kinder als fortlaufend gezählt, die einen Hort, einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe im Freistaat Sachsen besuchen. Beginnend mit dem ältesten Kind. Gastkinder werden nicht als Zählkinder berücksichtigt.
4. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
5. Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
6. Die Elternbeiträge werden am 15. des Monats nach Einholung der Einzugsermächtigung vom Konto der Eltern abgebucht. Überweisungen seitens der Eltern sollten ab diesem Zeitpunkt unterbleiben, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
7. Der Träger der Einrichtung hält sich vor, die Einrichtung bis zu 10 Tagen während der Urlaubszeit und an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen.
8. Bei Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, ist beitragsfrei und beträgt fortlaufend maximal zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Eingewöhnungszeit wird nur bei erstmaligem Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt. Die Eingewöhnungszeit wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt. Für die Zeit der Eingewöhnung finden die Fristen der Abmeldung nach § 8 keine Anwendung.

Elternbeiträge Anlage 2 zur Satzung:

	Stunden	1. Kind ungekürzt 100 % €	2 Kind Ermäßigt um 40 % €	3. Kind ermäßigt um 80 % €	4. Kind ermäßigt um 100 % €
	Stunden	1. Kind ungekürzt 100 % €	2 Kind Ermäßigt um 40 % €	3. Kind ermäßigt um 80 % €	4. Kind ermäßigt um 100 % €
Kinderkrippe 1)	10	205,60	123,36	41,12	0,00
	9	185,00	111,00	37,00	0,00
	6	123,36	74,02	24,67	0,00
	4,5	92,50	55,50	18,50	0,00
Kindergarten 2)	10	105,56	63,34	21,11	0,00
	9	95,00	57,00	19,00	0,00
	6	63,36	38,02	12,67	0,00
	4,5	47,50	28,50	9,50	0,00
Hort 3)	6	60,00	36,00	12,00	0,00
	5	50,00	30,00	10,00	0,00

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende
(Reduzierung jeweils um weitere 10 %)

	Stunden	1. Kind €	2 Kind €	3. Kind €	4. Kind €
Kinderkrippe 1)	10	185,04	111,02	37,01	0,00
	9	166,50	99,90	33,30	0,00
	6	111,02	66,61	22,20	0,00
	4,5	83,25	49,95	16,65	0,00
Kindergarten 2)	10	95,00	57,01	19,00	0,00
	9	85,50	51,30	17,10	0,00
	6	57,02	34,22	11,40	0,00
	4,5	42,75	25,65	8,55	0,00
Hort 3)	6	54,00	32,40	10,80	0,00
	5	45,00	27,00	9,00	0,00

- 1) Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 2) Betreuung von Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 3) Betreuung für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse

Hausordnung der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung sieht ihre Aufgabe darin, die Familienerziehung zu begleiten, d.h. sie macht Eltern und Kinder vielfältige Angebote, um die Familienerziehung zu unterstützen

1. Öffnungszeiten

Nicht abgeholt Kinder verbleiben nach der Schließzeit mit dem Betreuungspersonal bis zur Abholung in der Einrichtung.

2. Bedingungen zur Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

2.1. Bei Neuaufnahme in die Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen angeboten.

2.2. Das Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung ist der Erzieherin einen Tag zuvor mitzuteilen (bzw. bis 08.00 Uhr des gleichen Tages). Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Betrag des Essengeldes zu entrichten.

2.3. Kinder, die akut krankheitsverdächtig sind, sollten die Kindereinrichtung nicht besuchen. Die Leitung bzw. die dienst habenden Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme eines erkrankten Kindes. **Die Einrichtung ist von einer aufgetretenen Infektionskrankheit unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten telefonisch zu unterrichten.**

Nach einer Erkrankung, die vom Arzt behandelt werden musste, können wir Ihr Kind nur gegen ein ärztliches Attest (z. B. Eintrag ins „Muttiheft“), dass Ihr Kind frei von Krankheiten ist, wieder aufnehmen, **Medikamente werden nur mit schriftlicher ärztlicher Anweisung verabreicht.** In dringenden Fällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall und bei Nichterreichbarkeit eines Personensorgeberechtigten wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

2.4. Bei Fieber ab 38 Grad Celsius dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

3. Ordnung und Sicherheit

3.1. Die Erzieherinnen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern.

3.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern für die Sicherheit ihres Kindes verantwortlich.

3.3. Die Eltern legen schriftlich fest, welche Person berechtigt ist, ihre Kinder von der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Telefonische Absprachen sind statthaft, wenn die genannte Person mit Name und Anschrift genannt wird und sich in der Kindertageseinrichtung ausweist.

3.4. Auf Wunsch der Eltern kann schriftlich festgelegt werden, dass ihr Kind von der Kindertagesstätte allein nach Hause gehen darf.

Haben die Eltern erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.

3.5. Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm u. ä.) verbleiben die Kinder bis zum Abholen in der Einrichtung.

3.6. Durch die erhöhte Verletzungsgefahr beim spielen der Kinder ist vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfrei Durchführung der Betreuung gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen. Hierzu gehören:

Schmuck wie Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Piercings u. ä..

3.7. Damit Bekleidungsverlust oder -verwechslungen (Jacken, Mützen, Turnbekleidung, Schuhe Handschuhe, Brottaschen u. a.) möglichst vermieden werden, sind diese Gegenstände unverwechselbar zu kennzeichnen.

Für Verlust oder Beschädigungen der persönlichen Sachen wird vom Träger der Einrichtung im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bestimmungen gehaftet.

Für mitgebrachtes Spielzeug zeichnen sich die Eltern verantwortlich.

3.8. Alle Besucher sind verpflichtet, beim Kommen und Gehen die Tür ordnungsgemäß zu schließen, und sich beim Personal anzumelden.

3.9. Das Betreten der Küche ist ausschließlich dem Personal der Kindertageseinrichtung gestattet.